

Satzung des Dorfgemeinschaftsverein
„Boffzen aktiv e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Boffzen aktiv e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37691 Boffzen
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Neutralität und Liberalität

1. Alle in dieser Satzung verwandten geschlechtsspezifischen Formulierungen sind durchweg geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Festigung der Dorfgemeinschaft und die Förderung und Durchführung von Projekten der Dorfentwicklung

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Er verfolgt insbesondere den Zweck der Heimatkunde und Heimatpflege, sowie des Umweltschutzes rund um die Dorfgemeinschaft Boffzen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- a) Förderung der Dorfgemeinschaft
- b) Umweltschutz, Pflege und Anpflanzungen
- c) Unterstützung der Gemeinde bei Instandhaltungen im Dorf
- d) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Feierlichkeiten
- e) Der Verein wird mit den Ortsvereinen und der Gemeinde zusammenarbeiten

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein umfasst die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger, der örtlichen Vereine sowie aller Gruppierungen der Dorfgemeinschaft und führt diese zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, mit einer Frist von mind.1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 6 Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Vereine und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die Mitglieder dieses Vereins sind. Dieser unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird einberufen, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden sollen.

§ 7 Arbeitskreise

1. Zur Durchführung der in §3 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (für Mitglieder, die eine dem Verein benannte E-Mail-Adresse haben, gilt auch die Zustellung über E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 2. b) die Entlastung des Vorstands
 3. c) die Wahl des Vorstands
 4. d) Satzungsänderungen
 5. e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 7. g) die Auflösung des Vereins
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- öffentliche Zuschüsse

- sonstige Einnahmen

Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Boffzen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks unmittelbarer und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Boffzen. Hierzu ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

Boffzen, den